

Geht der Verteidigende vorsätzlich über die Grenzen der Notwehr hinaus, ist sein Exzeß als vorsätzliche Straftat (z. B. als vorsätzliche Körperverletzung) zu bewerten. Allerdings werden die besonderen Umstände, unter denen der Verteidigende handelte, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sein. Das Verhalten des Verteidigenden ist anders zu bewerten als das einer Person, die nicht in Notwehr handelt.<sup>235</sup> Hat er dagegen nicht erkannt, daß der Angriff bereits abgeschlossen war, daß der durch seine Abwehrhandlung drohende Schaden in krassem Mißverhältnis zu dem durch die Angriffshandlung drohenden Schaden stand oder daß er zu einem unangemessenen Abwehrmittel griff, ist er — sofern keiner der nach § 17 Abs. 2 StGB generell straflosen Fälle begründeter hochgradiger Erregung vorliegt — nach den Grundsätzen des Irrtums (§ 13 StGB) zu beurteilen. Der Handelnde wird in diesem Falle, wenn sein Irrtum auf Fahrlässigkeit beruhte, wegen eines fahrlässigen Delikts — z. B. fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung — zur Verantwortung gezogen. War die Situation dagegen so, daß ihn an dem Exzeß auch kein fahrlässiges Verschulden traf, tritt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit ein.

Es besteht z. B. ein Unterschied, ob A., der den ihn mit Fäusten angreifenden betrunkenen B. mit einem Fausthieb niederschlug und diesem ungewollt eine tödliche Sturzverletzung zufügte, relativ mühelos hätte erkennen können, daß dieser total betrunken war und kaum noch auf den Beinen stehen konnte, oder ob er dies in der Dunkelheit oder auf Grund der Plötzlichkeit der Situation nicht erkennen konnte. Während im ersten Falle Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung (§ 114 Abs. 1 StGB) eintritt, trifft den A. im zweiten Falle mangels Schuld keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Der Exzeß ist *generell nicht strafbar*, „wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging“ (§ 17 Abs. 2 StGB). Dieser Sonderfall eines Notwehrexzesses wurde ausdrücklich gesetzlich fixiert, um klar erkennen zu lassen, daß er nicht nach den Regeln der §§ 13 (Irrtum) und 14 (Affekt) StGB behandelt werden, sondern allgemein als straflos gelten soll.

Der Gesetzgeber ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß sich der Verteidigende bei Erkennen der Notwehrlage in aller Regel einer Überraschungssituation gegenüber sieht, bei der es zu affektähnlichen oder direkt affektiven Reaktionen des Angegriffenen kommen kann. „Die hochgradige Erregung gemäß § 17 Abs. 2 StGB stellt eine ebenso heftige Gefühlserregung dar, die die Entscheidungsfähigkeit des Täters herabsetzt, wie sie für den Affekt (§§ 14, 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) güt.... Ist die Erregung nicht so hochgradig, daß sie die Entscheidungsfähigkeit des Täters beeinträchtigt, so rechtfertigt sich bei einer Notwehrüberschreitung nicht ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, weil der Täter uneingeschränkt in der Lage ist, sein Verhalten unter Kontrolle zu bringen und die Situation richtig einzuschätzen ... Eine hochgradige Erregung des Täters i. S. von § 17 Abs. 2 StGB ist dann begründet, wenn sie nicht

235 Vgl. „OG-UrteÜ vom 16.9.1968“, a. a. O., S. 665; J. Schreiter, „Zur Rechtsprechung auf dem Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzungen (§§ 113, 117 StGB)“, Neue Justiz, 6/1971, S. 169.